

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**Ausgabe A**

<b>17. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1964</b>	<b>Nummer 92</b>
---------------------	---	------------------

**Inhalt**

**I.**

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	23. 7. 1964	RdErl. d. Innenministers Bildung der Landschaftversammlung . . . . .	1070
20310	14. 7. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Elfter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 26. Mai 1964	1070

**II.**

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Innenminister</b> 20. 7. 1964 RdErl. — Allgemeine Amtswahlen 1964; Vorbereitung und Durchführung . . . . .	1074

2022

**I.****Bildung der Landschaftsversammlung**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1964 —  
I B 1/20 — 14.11

Mein RdErl. v. 30. 10. 1956 (SMBL. NW. 2022) wird wie folgt geändert:

## 1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Landschaftsversammlung ist nach den Vorschriften des § 7 a, des § 11 Abs. 1 und 4 sowie des § 17 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — LVerbO — v. 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) — SGV. NW. 2022 — zu bilden.

## 2. In Nr. 2 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

- a) Der Direktor des Landschaftsverbandes hat hiernach im besonderen
  - aa) die Anzahl der in direkter Wahl zu bestimmenden Mitglieder zu ermitteln und den einzelnen Mitgliedskörperschaften bekanntzugeben,
  - bb) die Reservelisten der Parteien und Wählergruppen entgegenzunehmen,
  - cc) das Ergebnis der direkten Wahlen in den Mitgliedskörperschaften entgegenzunehmen und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften vorzubereiten,
  - dd) den zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen die Anzahl der aus den Reservelisten zu berufenden Mitglieder mitzuteilen,
  - ee) das endgültige Ergebnis der Wahl öffentlich bekanntzugeben.

## 3. In Nr. 3 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Bis zu diesem Tage sind auch von den für das Gebiet des Landschaftsverbandes zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen die Reservelisten einzureichen (§ 7 a Abs. 4 Satz 1 LVerbO).

## 4. In Nr. 5 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

Der Landschaftsausschuß überprüft an Hand der dem Direktor des Landschaftsverbandes von den Mitgliedskörperschaften zugeleiteten Unterlagen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften und ermittelt auf Grund des Ergebnisses dieser Wahlen die Anzahl der gem. § 7 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 LVerbO aus den Reservelisten der einzelnen Parteien und Wählergruppen zu berufenden Mitglieder. Der Direktor des Landschaftsverbandes teilt diese Anzahl den für das Gebiet des Landschaftsverbandes zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen mit und fordert sie auf, unverzüglich die Reihenfolge der Sitzzuteilung zu bestimmen (§ 7 a Abs. 4 Satz 3 LVerbO). Mit dieser Aufforderung ist die Mitteilung zu verbinden, wie viele der insgesamt auf die Partei oder Wählergruppe entfallenden Mitglieder im Höchstfalle Beamte sein dürfen.

## 5. In Nr. 5 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Nach Bestimmung der Sitzzuteilung durch die Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen stellt der Landschaftsausschuß die Mitglieder der Landschaftsversammlung fest.

An die Regierungspräsidenten,  
Landschaftsverbände,  
Landkreise,  
kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1964 S. 1070.

20310

**Elfter Tarifvertrag  
zur Änderung und Ergänzung des  
Bundes-Angestelltentarifvertrages**

**vom 26. Mai 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2193/IV/64 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15127/64 —  
v. 14. 7. 1964

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Elfter Tarifvertrag  
zur Änderung und Ergänzung des  
Bundes-Angestelltentarifvertrages**

**Vom 26. Mai 1964**

**Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr — Hauptvorstand —,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —,

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch  
den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind,  
folgendes vereinbart:

**§ 1****Aenderungen und Ergänzungen des BAT**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 wird hinter das Wort „Aushilfsangestellte“ ein Komma gesetzt und als Buchstabe z 1) und z 2) eingefügt:

„z 1) des Bundesgrenzschutzes und der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern,  
z 2) im Bereich des Bundesamtes für zivile Bevölkerungsschutz“

2. Dem § 20 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

**„Protokollnotiz zu Absatz 6 Buchst. b) und d)**

Zu den Zeiten des Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft rechnen auch Zeiten einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus einer Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren.“

3. § 31 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Kalendermonate, für die Kinder geld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, wird der Kinderzuschlag für das in Betracht kommende Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt.“

4. In der Anlage 1 a Vergütungsgruppe VI b wird eingefügt:

„Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.“

(Die Klammeranmerkung der Fallgruppe 1 gilt entsprechend.)

**Angestellte in Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.**

(Die Klammeranmerkung der Fallgruppe 1 gilt entsprechend.)"

5. Die Anlage 2 e I wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In Nr. 5 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „1:195“ durch die Zahl „1:191“ ersetzt.
- In Nr. 5 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 1 wird die Zahl „195“ durch die Zahl „191“ ersetzt.
- Der Anhang erhält folgende Fassung:

**„Anhang zu den Sonderregelungen 2 e I**

**Teilnahme  
von Angestellten an Manövern und ähnlichen Übungen**

Nimmt der Angestellte aus dringenden dienstlichen Gründen auf Anordnung an Manövern oder ähnlichen Übungen teil, so gilt nachstehende Regelung:

(1) Die tägliche Arbeitszeit des Angestellten kann während der Teilnahme an Manövern und ähnlichen Übungen abweichend geregelt werden.

(2) a) Der Angestellte erhält für die Dauer seiner Teilnahme als Abgeltung seiner zusätzlichen Arbeitsleistungen neben seinen monatlichen Bezügen einen täglichen Pauschbetrag in Höhe der Vergütung für sechs Überstunden. Dieser Pauschbetrag schließt die Vergütung für Überstunden und Nacharbeit sowie für die Inanspruchnahme nach Nr. 5 Abs. 1 Buchst. a) ein. Die §§ 17, 33 Abs. 5 und § 35 finden keine Anwendung.

b) Der Pauschbetrag wird auch für die Tage des Beginns und der Beendigung des Manövers oder der Übung gezahlt, an denen der Angestellte mehr als acht Stunden von seinem Beschäftigungs-ort bzw. von seinem Wohnort abwesend ist.

c) Die Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn der Angestellte täglich an seinen Beschäftigungs-ort zurückkehrt.

(3) a) Der Angestellte erhält während des Manövers oder einer ähnlichen Übung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes unentgeltliche Truppenverpflegung und unentgeltliche amtliche Unterkunft. Nimmt der Angestellte die Truppenverpflegung oder die amtliche Unterkunft nicht in Anspruch, so erhält er dafür keine Entschädigung. Kann in Einzelfällen die Truppenverpflegung aus Übungsgründen nicht gewährt werden, so erhält der Arbeiter Ersatz nach den für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen.

b) Dem Angestellten ist, soweit erforderlich, vom Arbeitgeber Schutzkleidung gegen Witterungseinflüsse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

c) Der Angestellte erhält für den gesamten Aufwand eine Pauschalentschädigung von täglich 5,50 DM. Die Pauschalentschädigung wird auch für die Tage des Beginns und der Beendigung des Manövers oder der Übung gezahlt, an denen der Angestellte mehr als acht Stunden von seinem Beschäftigungs-ort bzw. von seinem Wohnort abwesend ist.

d) § 42 gilt nicht.

(4) a) Bei Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung oder Arbeitsunfall während des Manövers oder der Übung werden der Pauschbetrag und die Pauschalentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, längstens jedoch bis zu den in Buchstabe b) genannten Zeitpunkten, gezahlt.

b) Die Teilnahme des erkrankten Angestellten an dem Manöver oder der Übung endet mit der Rückkehr an den Beschäftigungs-ort bzw. an den Wohnort oder mit Ablauf des Tages der Einweisung in ein außerhalb des Beschäftigungs-ortes oder Wohnortes gelegenes Krankenhaus.

c) Für die der Beendigung des Manövers oder der Übung folgende Zeit des Krankenhausaufenthaltes bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz bzw. Wohnort sowie für die anschließende Rückreise hat der Angestellte Anspruch auf Reisekostenvergütung. Auf die Fristen für die Bezugsdauer des Tagegeldes und des Übernachtungsgeldes bzw. für das Einsetzen der Beschäftigungsvergütung wird die Zeit ab Beginn des Manövers oder der Übung des Angestellten mitgerechnet. Hierbei wird die Teilnahme an dem Manöver oder der Übung — ohne Rücksicht darauf, ob der tatsächliche Aufenthaltsort des Angestellten ständig gleichgeblieben ist oder ob er gewechselt hat — insgesamt als „Aufenthalt an ein und demselben auswärtigen Beschäftigungs-ort“ gerechnet.

(5) Wird einem Angestellten Arbeitsbefreiung nach § 52 Abs. 2 gewährt, so sind ihm Reisekosten für die Rückreise zum Dienstort nach dem Reisekostengesetz zu erstatten. Die Zahlung des Pauschbetrages nach Absatz 2 und der Pauschalentschädigung nach Absatz 3 enden mit Ablauf des Tages, an dem die Rückreise angetreten wird. Wird für den Rückreisetag ein volles Tagegeld gewährt, so entfällt die Pauschalentschädigung nach Absatz 3.

**Protokollnotiz:**

Der Anhang findet nur auf den Angestellten Anwendung, der aus Übungsgründen ständig (Tag- und Nacht) unmittelbar an der Übungsbeschäftigtesstelle zur jederzeitigen Arbeitsleistung anwesend sein muß und außerhalb der eigenen Häuslichkeit untergebracht ist."

6. Die Anlage 2 e II wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt

- für Hafendiensttage auf Drei-, Zwei- und Einwachenschiffen sieben Stunden und 20 Minuten werktäglich oder 44 Stunden wöchentlich,
- für Seidensttage auf Dreiwachenschiffen acht Stunden täglich, auf Zwei- und Einwachenschiffen neun Stunden täglich.“

b) In Nr. 4 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „1:195“ durch die Zahl „1:191“ ersetzt.

c) Nr. 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Überstunden sind

- bei Hafendiensttagen auf Drei-, Zwei- und Einwachenschiffen die über sieben Stunden und 20 Minuten täglich oder 44 Stunden wöchentlich hinaus geleisteten Arbeitsstunden,
- bei Seidensttagen auf Dreiwachenschiffen die über acht Stunden, auf Zwei- und Einwachenschiffen die über neun Stunden täglich hinaus geleisteten Arbeitsstunden.“

d) Der Nr. 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Besatzungsmitglieder von Binnenfahrzeugen, die an Manövern und ähnlichen Übungen teilnehmen, gilt der Anhang zu den Sonderregelungen 2 e I. In den Fällen der Hilfeleistung und der Schadensbekämpfung bei Katastrophen gelten die Absätze 3 bis 5 des Anhangs entsprechend. Nr. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 bis 6 findet für die Tage der Teilnahme an Manövern oder ähnlichen Übungen sowie der Teilnahme an Fällen der Hilfeleistung und der Schadensbekämpfung bei Katastrophen keine Anwendung.“

7. In Nr. 1 Satz 1 der Sonderregelungen 2 f werden hinter das Wort „Niedersachsen“ ein Komma und das Wort „Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

8. Es werden folgende Anlagen 2 z 1 und 2 z 2 eingefügt:

**Anlage 2 z 1**

**„Sonderregelungen  
für Angestellte des Bundesgrenzschutzes und der  
Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern  
(SR 2 z 1 BAT)**

Nr. 1

**Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich —**

Diese Sonderregelungen gelten für die Angestellten des Bundesgrenzschutzes und der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern.

Nr. 2

**Zu § 7 — Ärztliche Untersuchung —**

Der Angestellte kann beim Auftreten einer Epidemie und bei Seuchen innerhalb der Unterkünfte an den für den Bundesgrenzschutz angeordneten Maßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, auf Kosten des Arbeitgebers teilnehmen.

Nr. 3

**Zu § 8 — Allgemeine Pflichten —**

(1) Der Angestellte hat sich — innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Bezüge, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit unter Zahlung von Überstundenvergütung — einer seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung im zivilen Selbstschutz sowie in der Hilfeleistung und Schadensbekämpfung bei Katastrophen zu unterziehen.

(2) Der Angestellte hat jede ärztlich festgestellte und ihm vom Arzt mitgeteilte übertragbare Krankheit innerhalb seines Hausstandes unverzüglich dem Dienststellenleiter zu melden. Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht kann die Meldung in einem verschlossenen Umschlag übergeben werden, der nur von einem Arzt zu öffnen ist.

Nr. 4

**Zu § 17 — Überstunden —**

(1) Der Angestellte ist, wenn es dienstliche Belange erfordern, auf Anordnung verpflichtet,

- sich an der Arbeitsstelle oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle außerhalb seiner eigenen Häuslichkeit zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten, ohne Arbeit zu leisten,
- sich in der eigenen Häuslichkeit oder an einem sonstigen, dem Arbeitgeber anzugehörenden Ort aufzuhalten, um im Bedarfsfall auf Abruf die Arbeit aufnehmen zu können (Rufbereitschaft).

(2) Die Inanspruchnahme nach Absatz 1 Buchst. a) wird mit 50 vom Hundert als Arbeitszeit gewertet.

(3) Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Die Rufbereitschaft darf bis zu höchstens 10 Tagen im Monat, in Ausnahmefällen bis zu höchstens 30 Tagen im Vierteljahr, angeordnet werden. Diese zeitliche Einschränkung gilt nicht für Zeiten erhöhter Bereitschaft für den Bereich des gesamten Bundesgrenzschutzes.

(4) Jeder einzelne Fall der Rufbereitschaft wird für je angefangene zwölf Stunden mit 1-191 der monatlichen Vergütung (§ 26) ohne Kinderzuschlag abgegolten. Wird der Angestellte aus der Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen, so wird neben der Entschädigung nach Satz 1 für die tatsächlich geleistete Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit, soweit die regelmäßige Arbeitszeit überschritten und nicht durch Freizeit abgegolten wird, Überstundenvergütung gezahlt.

(5) Die im Betriebsdienst über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden sind auch dann Überstunden, wenn sie aus betrieblichen Gründen nicht vorher angeordnet wurden, aber nachträglich genehmigt werden. Die Genehmigung darf nicht willkürlich versagt werden.

Nr. 5

**Zu §§ 22 bis 25 — Eingruppierung —**

Wird der Angestellte für eine andere Tätigkeit ausgebildet, so erhält er während der Ausbildungszeit seine bisherige Vergütung (§ 26).

Nr. 6

**Zu § 33 — Zulagen —**

Die Nachdienstentschädigung wird bei Rufbereitschaft (Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b) nicht gewährt.

**Anlage 2 z 2**

**Sonderregelungen  
für Angestellte im Bereich des Bundesamtes für zivilen  
Bevölkerungsschutz**

**(SR 2 z 2 BAT)**

Nr. 1

**Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich —**

Diese Sonderregelungen gelten für die Angestellten im Bereich des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz.

Nr. 2

**Zu § 7 — Ärztliche Untersuchung —**

Der Angestellte kann beim Auftreten einer Epidemie und bei Seuchen innerhalb der Unterkünfte an den für den Bereich des Bundesamtes angeordneten Maßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, auf Kosten des Arbeitgebers teilnehmen.

Nr. 3

**Zu § 8 — Allgemeine Pflichten —**

(1) Der Angestellte hat sich — innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Bezüge, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit unter Zahlung von Überstundenvergütung — einer seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung im zivilen Selbstschutz sowie in der Hilfeleistung und Schadensbekämpfung bei Katastrophen zu unterziehen.

(2) Der Angestellte hat jede ärztlich festgestellte und ihm vom Arzt mitgeteilte übertragbare Krankheit innerhalb seines Hausstandes unverzüglich dem Dienststellenleiter zu melden. Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht kann die Meldung in einem verschlossenen Umschlag übergeben werden, der nur von einem Arzt zu öffnen ist.

Nr. 4

**Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit —**

In den Fällen, in denen der Angestellte seine Arbeitsstelle nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug erreichen kann und das Fahrzeug infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig an der Arbeitsstelle eintrifft, gilt der Arbeitsausfall nicht als Arbeitsversäumnis.

Nr. 5

**Zu § 17 — Überstunden —**

(1) Der Angestellte ist, wenn es dienstliche Belange erfordern, auf Anordnung verpflichtet,

- sich an der Arbeitsstelle oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle außerhalb seiner eigenen Häuslichkeit zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten, ohne Arbeit zu leisten,
- sich in der eigenen Häuslichkeit oder an einem sonstigen, dem Arbeitgeber anzugehörenden Ort aufzuhalten, um im Bedarfsfall auf Abruf die Arbeit aufnehmen zu können (Rufbereitschaft).

(2) Die Inanspruchnahme nach Absatz 1 Buchst. a) wird mit 50 vom Hundert als Arbeitszeit gewertet.

(3) Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

(4) Jeder einzelne Fall der Rufbereitschaft wird für jede angefangene zwölf Stunden mit 1/191 der monatlichen Vergütung (§ 26) ohne Kinderzuschlag abgegolten. Wird der Angestellte aus der Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen, so wird neben der Entschädigung nach Satz 1 für die tatsächlich geleistete Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit, soweit die regelmäßige Arbeitszeit überschritten und nicht durch Freizeit abgegolten wird, Überstundenvergütung gezahlt.

(5) Die Angestellten in Luftschutzwarnämtern sind verpflichtet, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auf Anordnung des Arbeitgebers an der Arbeitsstelle oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle außerhalb ihrer eigenen Häuslichkeit Dauernotdienst (Bereitschaftsdienst) zu leisten. Dauernotdienst und Rufbereitschaft dürfen — auch zusammen — nicht mehr als zwölfmal im Monat angeordnet werden; diese zeitliche Einschränkung gilt nicht für Zeiten erhöhter Bereitschaft im Bereich des Bundesamtes. Dauernotdienst und Rufbereitschaft in der Zeit vom Dienstende am Samstag bis zum Dienstbeginn am Montag sowie in der Zeit vom Dienstende vor einem Wochenfeiertag bis zum Dienstbeginn am Tage nach dem Wochenfeiertag gelten als zweimaliger Bereitschaftsdienst oder als zweimalige Rufbereitschaft. Dauernotdienst und Rufbereitschaft über zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Feiertage gelten als viermaliger Bereitschaftsdienst bzw. viermalige Rufbereitschaft.

Der Dauernotdienst einschließlich der geleisteten Arbeit (Telefonwachdienst, Überprüfung der ständigen Einsatzbereitschaft der Fernmeldetechnischen und maschinentechnischen Anlagen, Einleitung erster Maßnahmen) wird zum Zweck der Vergütungsberechnung zu 50 v. H. als Arbeitszeit gewertet.

(6) Für Angestellte, die an Übungen im Bereich des Bundesamtes teilnehmen, gilt der Anhang zu den Sonderregelungen 2 e I. In den Fällen der Hilfeleistung und der Schadensbekämpfung bei Katastrophen gelten die Absätze 3 bis 5 des Anhangs entsprechend.

(7) Die im Betriebsdienst über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden sind auch dann Überstunden, wenn sie aus betrieblichen Gründen nicht vorher angeordnet wurden, aber nachträglich genehmigt werden. Die Genehmigung darf nicht willkürlich versagt werden.

#### Nr. 6

#### Zu §§ 2 bis 25 — Eingruppierung —

Wird der Angestellte für eine andere Tätigkeit ausgebildet, so erhält er während der Ausbildungszeit seine bisherige Vergütung (§ 26).

#### Nr. 7

#### Zu § 33 — Zulagen —

(1) Die Nachdienstentschädigung wird bei Rufbereitschaft (Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b) nicht gewährt.

(2) Angestellte im Luftschutzwarndienst — Verbindungsstellen, die ständig Wechselschichtarbeiten zu leisten haben, erhalten eine Zulage. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags und sonntags gearbeitet wird."

9. Es wird folgende Anlage 4 angefügt:

#### Anlage 4

#### „Teilnahme von Angestellten des Bundes an Übungen

##### § 1

Nehmen Angestellte des Bundes aus dringenden dienstlichen Gründen auf Anordnung an Übungen im Sinne des Anhangs zur SR 2 e I teil, so gilt nachstehende Regelung:

(1) Die tägliche Arbeitszeit des Angestellten kann während der Teilnahme an der Übung abweichend geregelt werden.

(2) a) Der Angestellte erhält für die Dauer seiner Teilnahme als Abgeltung seiner zusätzlichen Arbeitsleistung neben seinen monatlichen Bezügen einen täglichen Pauschbetrag in Höhe der Vergütung für sechs Überstunden. Dieser Pauschbetrag schließt die Vergütung für Überstunden und Nacharbeit sowie für Arbeitsbereitschaft ein. Die §§ 17, 33 Abs. 5 und § 35 finden keine Anwendung.

- b) Der Pauschbetrag wird auch für die Tage des Beginns und der Beendigung der Übung gezahlt, an denen der Angestellte mehr als acht Stunden von seinem Beschäftigungsplatz bzw. von seinem Wohnort abwesend ist.
- c) Die Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn der Angestellte täglich an seinen Beschäftigungsplatz zurückkehrt.
- d) Der Angestellte der Vergütungsgruppe I a erhält den Pauschbetrag nicht.

(3) a) Der Angestellte erhält während der Übung unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung und unentgeltliche amtliche Unterkunft. Nimmt der Angestellte die Gemeinschaftsverpflegung oder die amtliche Unterkunft nicht in Anspruch, so erhält er dafür keine Entschädigung. Kann in Einzelfällen die Gemeinschaftsverpflegung aus Übungsründen nicht gewährt werden, so erhält der Angestellte Ersatz nach den für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen.

- b) Dem Angestellten ist, soweit erforderlich, vom Arbeitgeber Schutzkleidung gegen Witterungseinflüsse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- c) Der Angestellte erhält für den gesamten Aufwand eine Pauschalentschädigung von täglich 5,50 DM. Die Pauschalentschädigung wird auch für die Tage des Beginns und der Beendigung der Übung gezahlt, an denen der Angestellte mehr als acht Stunden von seinem Beschäftigungsplatz bzw. von seinem Wohnort abwesend ist.
- d) § 42 gilt nicht.

(4) a) Bei Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung oder Arbeitsunfall während der Übung werden der Pauschbetrag und die Pauschalentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, längstens jedoch bis zu den in Buchstabe b) genannten Zeitpunkten, gezahlt.

- b) Die Teilnahme des erkrankten Angestellten an der Übung endet mit der Rückkehr an den Beschäftigungsplatz bzw. an den Wohnort oder mit Ablauf des Tages der Einweisung in ein außerhalb des Beschäftigungsplatzes oder Wohnortes gelegenes Krankenhaus.

c) Für die der Beendigung der Übung folgende Zeit des Krankenhausaufenthaltes bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz bzw. Wohnort sowie für die anschließende Rückreise hat der Angestellte Anspruch auf Reisekostenvergütung. Auf die Fristen für die Bezugsdauer des Tagegeldes und des Übernachtungsgeldes bzw. für das Einsetzen der Beschäftigungsvergütung wird die Zeit ab Beginn der Übung des Angestellten mitgerechnet. Hierbei wird die Teilnahme an der Übung — ohne Rücksicht darauf, ob der tatsächliche Aufenthaltsort des Angestellten ständig gleichgeblieben oder ob er gewechselt hat — insgesamt als „Aufenthalt an einem und demselben auswärtigen Beschäftigungsplatz“ gerechnet.

(5) Wird einem Angestellten Arbeitsbefreiung nach § 52 Abs. 2 gewährt, so sind ihm Reisekosten für die Rückreise zum Dienstort nach dem Reisekostengesetz zu erstatten. Die Zahlung des Pauschbetrages nach Absatz 2 und der Pauschalentschädigung nach Absatz 3 endet mit Ablauf des Tages, an dem die Rückreise angetreten wird. Wird für den Rückreisetag ein volles Tagegeld gewährt, so entfällt die Pauschalentschädigung nach Absatz 3.

**Protokollnotiz:**

Die Anlage findet nur auf den Angestellten Anwendung, der aus Übungsgründen ständig (Tag und Nacht) unmittelbar an der Übungsbeschäftigungsstelle zur jederzeitigen Arbeitsleistung anwesend sein muß und außerhalb der eigenen Häuslichkeit untergebracht ist.

**§ 2**

Diese Anlage gilt nicht für die Angestellten des Bundes, für die Anlagen 2 e I, 2 e II, 2 e III, 2 f, 2 g und 2 z 2 gelten."

**§ 2****Ergänzung des Tarifvertrages über die Zahlung von Wechselschichtzulagen im Bunde vom 9. November 1961**

In der Präambel zum Tarifvertrag vom 9. November 1961 über die Zahlung von Wechselschichtzulagen im Bunde in der Fassung des Tarifvertrages vom 24. Januar 1964 wird an Stelle des Wortes „und“ hinter „SR 2 h BAT“ ein Komma gesetzt und hinter „SR 2 i BAT“ eingefügt: „und Nr. 7 Abs. 2 SR 2 z 2“.

**§ 3****Übergangsvorschrift**

Für die Angestellten, die am 30. Juni 1964 im Arbeitsverhältnis stehen, gilt folgendes:

Die Neuberechnung der Dienstzeit auf Grund des § 1 Nr. 2 wird nur auf Antrag vorgenommen. Der Angestellte hat den Antrag bis zum 31. Oktober 1964 schriftlich zu stellen und die anrechnungsfähigen Zeiten nachzuweisen. Für den Nachweis gilt § 21 Satz 2 und 3 BAT entsprechend.

Sind Zeiten nach § 1 Nr. 2 bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages günstiger angerechnet worden, so verbleibt es dabei.

**§ 4****Inkrafttreten**

Es treten in Kraft

1. § 1 Nr. 6 Buchst. a und c sowie Nr. 7 am 1. April 1964,
2. § 1 Nrn. 1 bis 5, 6 Buchst. b und d, 8, 9 sowie §§ 2 und 3 am 1. Juli 1964.

Bonn, den 26. Mai 1964

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1964 S. 1070.

**II.****Innenminister****Allgemeine Amtswahlen 1964;  
Vorbereitung und Durchführung**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1964 —  
I B 1/20 — 13.64

Für die allgemeinen Neuwahlen der Amtsvertretungen gelten die Vorschriften des § 7 a der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 10. März 1953 (GS. NW. S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 43) — SGV. NW. 2021 —.

Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung, die das Amtswahlrecht ergänzen und demgemäß bei dessen Auslegung und Anwendung heranzuziehen sind. Darüber hinaus kommt eine sinngemäße Anwendung von Grundsätzen des Kommunalwahlrechts zur Ausfüllung von Lücken der Amtswahlregelung in Betracht, soweit die Besonderheiten der mittelbaren Amtswahl nicht entgegenstehen.

Das Änderungsgesetz v. 25. Februar 1964 hat, nachdem sich die neuen Vorschriften bei ihrer erstmaligen Erprobung anlässlich der allgemeinen Amtswahlen 1961 im wesentlichen bewährt hatten, lediglich die Frist für die Einreichung der Reservelisten um eine Woche verlängert, die Regelungen über die Nachfolge im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes der Amtsvertretung umgestaltet und ergänzende Vorschriften über die amtswahlrechtlichen Auswirkungen von Wiederholungs- und Neuwahlen in einzelnen amtsangehörigen Gemeinden geschaffen.

Wenngleich hiernach die allgemeinen Amtswahlen 1964 praktisch auf der gleichen Rechtsgrundlage durchzuführen sind, wie sie für die vorangegangenen Amtswahlen gegeben war, wird es erforderlich sein, daß alle an der Vorbereitung und Durchführung der Amtswahlen Beteiligten sich bemühen, durch genaue Kenntnis und strikte Beachtung des geltenden Amtswahlrechts Unregelmäßigkeiten jeder Art zu vermeiden, so daß begründete Beanstandungen in etwaigen Wahlprüfungsverfahren nicht erhoben werden können. Im einzelnen werden hierzu Anordnungen und Hinweise gegeben:

**1. Wahlorgane (§ 7 a Abs. 9 AmtsO)**

Wahlorgane für die Amtswahl sind der Wahlausschuß und der Wahlleiter.

Auf die Bildung und das Verfahren des Wahlausschusses finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) — KWahlG — entsprechende Anwendung. Hierzu wird auf § 2 Abs. 3 KWahlG und auf § 6 der Kommunalwahlordnung v. 13. März 1964 (GV. NW. S. 79 / SGV. NW. 1112) — KWahlO — verwiesen. Im übrigen finden — unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 3 Satz 2 KWahlG vorgesehenen Ausnahmen — die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts sinngemäß Anwendung. Dies ist vor allem für die verhältnismäßige Zusammensetzung (§ 2 Abs. 1 AmtsO i. Verb. mit § 35 Abs. 2 Satz 5 GO), für die Anwendung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze (§ 2 Abs. 1 AmtsO i. Verb. mit § 42 Abs. 1 Satz 5 GO) sowie für die Mitgliedschaft von zum Rat einer der amtsangehörigen Gemeinden wählbaren sachkundigen Bürgern, die nicht Mitglieder der Amtsvertretung sind (§ 2 Abs. 1 AmtsO i. Verb. mit § 42 Abs. 2 GO) von Bedeutung. Von einer Wahl der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses darf ausnahmsweise nur dann abgesehen werden, wenn sich die Mitglieder der Amtsvertretung einstimmig über die Zusammensetzung des Wahlausschusses einigen.

**2. Wahltag (§ 7 a Abs. 1 Satz 1 AmtsO)**

Die Mitglieder der Amtsvertretungen werden, mit der Maßgabe der Zuteilung weiterer Sitze aus den Reservelisten, von den Räten der amtsangehörigen Gemeinden aus ihrer Mitte gewählt. Einen allgemeinen, für alle Räte der amtsangehörigen Gemeinden gemeinsamen Wahltag für diese Wahl gibt es nicht. In § 7 a Abs. 1 Satz 1 AmtsO ist lediglich bestimmt, daß diese Wahl innerhalb von sechs Wochen nach den allgemeinen Gemeindewahlen, d. h., spätestens bis zum 7. November 1964 durchzuführen ist. Im Interesse einer zügigen Neubildung der Amtsvertretungen empfiehlt es sich, die Mitglieder der Amtsvertretung in den einzelnen Räten alsbald nach der Wahl des Bürgermeisters, also in der ersten oder spätestens in der zweiten Sitzung des neu gewählten Rates (§ 32 Abs. 1 GO), zu wählen.

**3. Wahl der Amtsvertreter durch die Räte der amtsangehörigen Gemeinden („Direktwahl“) (§ 7 a Abs. 2 und 3 AmtsO)**

Die Zahlen der von den Räten der einzelnen amtsangehörigen Gemeinden aus ihrer Mitte zu wählenden Amtsvertreter werden vom Statistischen Landesamt nach dem in § 7 a Abs. 2 AmtsO bestimmten Schlüssel errechnet und den amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern sowie ihren Aufsichtsbehörden durch besonderen Erlass (n. v.) bekanntgegeben. Der Berechnung dieser Zahlen werden, mit Rücksicht auf die durch § 7 a AmtsO bestimmte Abhängigkeit der Amtswahl von den vorangegangenen allgemeinen Gemeindewahlen im Amt, die Bevölkerungszahlen zugrunde

gelegt, die für die allgemeinen Gemeindewahlen am 27. September 1964 gelten. Ich verweise hierzu auf Nr. 24 meines Runderlasses v. 24. 4. 1964 (MBI. NW. S. 633). Soweit eine Gemeinde eine Überprüfung der ihr vom Statistischen Landesamt mitgeteilten Zahl der von ihrem Rat zu wählenden Amtsvertreter für erforderlich halten sollte, stelle ich frei, dieserhalb mit dem Statistischen Landesamt unmittelbar Fühlung zu nehmen.

In § 7 a Abs. 1 Satz 2 AmtsO ist bestimmt, daß grundsätzlich nur Mitglieder der Räte der amtsangehörigen Gemeinden wählbar sind. Eine — eng begrenzte — Ausnahme hiervon gilt lediglich dann, wenn gem. § 7 a Abs. 3 Satz 3 und 4 AmtsO eine Listenwahl nach Verhältniswahlgrundsätzen unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens stattfindet und hierbei auf eine Liste mehr Sitze entfallen, als die vorschlagende Gruppe Vertreter im Rat der Gemeinde hat. Diese Ausnahme gilt jedoch nur dann, wenn die vorschlagende Gruppe nicht soviel Sitze im Rat der Gemeinde hat, wie ihr Sitze für die Amtsvertretung zugefallen sind. Sie greift daher nicht ein, wenn Mitglieder der vorschlagenden Gruppe entweder nicht in der Liste zur Wahl gestellt worden sind oder die Annahme der Wahl zur Amtsvertretung ablehnen. In diesen Fällen bleiben, sofern die Vertreter der vorschlagenden Gruppe nicht ausreichen, die betreffenden Sitze in der Amtsvertretung unbesetzt.

Von einer Wahl der nach § 7 a Abs. 2 und 3 AmtsO von einer Gemeinde zu wählenden Amtsvertreter kann ausnahmsweise nur dann abgesehen werden, wenn sich der Rat der Gemeinde einstimmig über die von der Gemeinde in die Amtsvertretung zu entsendenden Mitglieder einigt.

Über das Ergebnis der Wahl der Amtsvertreter durch den Rat ist, wie über alle im Rat gefassten Beschlüsse (§ 37 Abs. 1 GO), eine Niederschrift aufzunehmen. Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich dem Amtsdirektor als Wahlleiter zu übersenden.

#### 4. Zuteilung von Sitzen aus den Reservelisten (§ 7 a Abs. 4 und 5 AmtsO)

Eine Zuteilung von Sitzen aus den Reservelisten findet statt, soweit dies zur verhältnismäßigen Verteilung der Sitze in der Amtsvertretung unter Zugrundelegung des von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen erzielten Stimmenergebnisses erforderlich ist. Für die Durchführung des hiernach erforderlichen Verhältnisausgleichs gelten folgende Besonderheiten:

- Am Verhältnisausgleich können nur solche Parteien und Wählergruppen teilnehmen, die in einem Rat der amtsangehörigen Gemeinden einen Sitz haben; dies entspricht dem System der mittelbaren Amtswahl und dem in § 7 a Abs. 1 Satz 2 AmtsO ausdrücklich bestimmten Grundsatz, wonach nur Ratsmitglieder der amtsangehörigen Gemeinden zur Amtsvertretung wählbar sind.
- Die Sperrklausel gem. § 7 a Abs. 4 Satz 5 AmtsO bestimmt sich, abweichend von der in anderen Wahlverfahren geltenden Regelung, nicht nach der Gesamtzahl der bei den Gemeindewahlen im Amt abgegebenen gültigen Stimmen, sondern nach der Zahl der nach Satz 3 und 4 des § 7 a Abs. 4 AmtsO errechneten Stimmen. Danach sind vorab die Stimmen der Einzelbewerber sowie die Stimmen derjenigen Parteien und Wählergruppen abzuziehen, die bei den vorangegangenen Gemeindewahlen in keinem Rat der amtsangehörigen Gemeinden einen Sitz erhalten haben und demgemäß von vornherein vom Verhältnisausgleich ausgeschlossen sind. Die hiernach verbliebenen Stimmen sind durch 3 zu teilen, soweit sie in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern abgegeben worden sind.
- Für die Errechnung der aus den Reservelisten zuzuweisenden Sitze bedarf es keiner Feststellung der sog. bereinigten Gesamtstimmenzahl und keiner Bildung einer Ausgangszahl. Die Begrenzung und das Ergebnis des Verhältnisausgleichs ergeben sich vielmehr aus einer schematischen Durchführung der Berechnung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren durch die in § 7 a Abs. 4 Satz 7 AmtsO bestimmte Maßgabe,

daß die Berechnung zu Ende ist, wenn auf jeden der nach Abs. 3, also auf jeden der bei der Wahl in den Räten der amtsangehörigen Gemeinden errungenen Sitze eine Höchstzahl entfallen ist.

Die Reservelisten für die Amtswahl sind von den für das Amt zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen bis spätesten fünf Wochen nach den allgemeinen Gemeindewahlen, also bis spätestens zum 2. November 1964, dem Amtsdirektor einzureichen. Die Reihenfolge der Bewerber auf den so eingereichten Reservelisten ist für die Zuteilung der für den Verhältnisausgleich errechneten Sitze der einzelnen Parteien und Wählergruppen verbindlich. Soweit in einem Amt mehrere Wählergruppen an den Gemeindewahlen teilgenommen haben, die nicht örtliche Teile einer einheitlichen Wählergruppe, sondern für sich selbstständig sind, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jede dieser Wählergruppen nur eine eigene Reserveliste einreichen kann und daß die von jeder dieser Wählergruppen bei den Gemeindewahlen errungenen Stimmen getrennt zu zählen und dem Verhältnisausgleich zugrunde zu legen sind.

Für die Reserveliste gilt, wie für die „Direktwahl“ gem. § 7 a Abs. 2 und 3 AmtsO, der Grundsatz, daß nur solche Bewerber benannt werden können, die Mitglieder der Räte der amtsangehörigen Gemeinden sind (§ 7 a Abs. 5 Satz 2 AmtsO). Ein Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn die Zahl der Vertreter einer Partei oder Wählergruppe in den Räten der amtsangehörigen Gemeinden nicht ausreicht, um die ihr im Verhältnisausgleich nach § 7 a Abs. 4 AmtsO zustehenden Sitze zu besetzen. Insoweit — und nur insoweit — können Bewerber aus den für die Gemeindewahlen zugelassenen Reservelisten benannt werden. Auch hier ist jedoch, wie im Falle des § 7 a Abs. 3 Satz 5 AmtO, zu beachten, daß auf die Zahl der Vertreter einer Partei oder Wählergruppe in den Räten der amtsangehörigen Gemeinden abzustellen ist. Reicht diese Zahl der Vertreter einer Partei oder Wählergruppe aus, um die ihr nach § 7 a Abs. 4 AmtsO zustehenden Sitze zu besetzen, so findet § 7 a Abs. 5 Satz 3 AmtsO auch dann keine Anwendung, wenn einzelne Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe entweder in der Reserveliste nicht benannt worden sind oder die Annahme der Wahl zur Amtsvertretung ablehnen. Die Sitze der betreffenden Partei oder Wählergruppe bleiben in einem solchen Fall unbesetzt.

Eine Ergänzung der Reserveliste ist erst im Laufe der Wahlperiode zulässig (§ 7 a Abs. 5 Satz 4 AmtsO). Für Parteien und Wählergruppen wird es sich daher empfehlen, ihre sämtlichen Ratsmitglieder in den amtsangehörigen Gemeinden auf die Reserveliste zu setzen und am Ende der Reserveliste vorsorglich von vornherein auch solche Bewerber zu benennen, die nicht Mitglieder eines Rates sind, jedoch auf einer Reserveliste für die Gemeindewahl kandidiert haben.

#### 5. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 7 a Abs. 9 Satz 2 AmtsO)

Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Amtswahl obliegt, nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der „Direktwahl“ in den Räten der amtsangehörigen Gemeinden und nach Zuteilung der Sitze aus den Reservelisten, dem Wahlausschuß. Zu dieser Feststellung sollte der Wahlausschuß alsbald nach Mitteilung der Ergebnisse der „Direktwahl“ in den Räten der amtsangehörigen Gemeinden an den Amtsdirektor, spätestens jedoch unverzüglich nach Ablauf der in § 7 a Abs. 1 Satz 1 AmtsO bestimmten Sechswochenfrist, zusammentreten. Die Feststellung des Wahlausschusses ist vom Wahlleiter in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekanntzugeben (vgl. § 33 KWahlG, § 59 KWahlO).

#### 6. Annahme der Wahl (§ 7 a Abs. 8 AmtsO)

Auf die Annahme der Wahl zur Amtsvertretung finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sinngemäß Anwendung. Hierzu wird auf § 34 KWahlG und § 58 KWahlO verwiesen. Besondere Vorschriften über die Unvereinbarkeit eines Amtes mit der Mitgliedschaft in der Amtsvertretung bedurfte es nicht, weil Mitglieder der

Amtsvertretung grundsätzlich nur Mitglieder der Räte der amtsangehörigen Gemeinden sein können und für diese die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat in § 13 KWahlG geregelt ist. Im Falle, daß ausnahmsweise ein zur Amtsvertretung gewählter Bewerber nicht Mitglied eines Rates der amtsangehörigen Gemeinden sein sollte (§ 7 a Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 Satz 3 AmtsO), findet § 13 KWahlG sinngemäß Anwendung.

### 7. Zusammentritt der neu gewählten Amtsvertretung

Mit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß ist die Amtsvertretung gewählt. Von diesem Zeitpunkt ab läuft daher die Zweiwochenfrist, innerhalb deren die neu gewählte Amtsvertretung gem. § 2 Abs. 1 AmtsO i. Verb. mit § 31 Abs. 1 GO zu ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl einzuberufen ist.

### 8. Wahlprüfung

Ein formelles Wahlprüfungsverfahren ist, abgesehen von dem Prüfungsverfahren des Wahlausschusses hinsichtlich der „Direktwahl“ in den amtsangehörigen Gemeinden, in der Amtsordnung nicht vorgesehen. Es bleibt jedoch der neu gebildeten Amtsvertretung überlassen, über die Gültigkeit ihrer Wahl und die Rechtmäßigkeit ihrer Zusammensetzung zu beschließen und erforderlichenfalls mit der Vorbereitung dieses Beschlusses einen besonderen Ausschuß zu betrauen.

### 9. Verlust des Sitzes in der Amtsvertretung und Ersatzbestimmung (§ 7 a Abs. 6 AmtsO)

Die Gründe für den Verlust des Sitzes in der Amtsvertretung sind in § 7 a AmtsO nicht ausdrücklich aufgeführt und bestimmen sich daher nach den allgemein für Wahlen geltenden Grundsätzen. Danach kommt, neben dem natürlichen Ausscheiden durch Tod und der freiwilligen Aufgabe des Sitzes durch Verzicht des Vertreters, als wesentlichster Verlustgrund der Verlust der Wählbarkeit zur Amtsvertretung in Betracht. Dabei gelangt § 7 a Abs. 1 Satz 2 AmtsO auch hier zu maßgeblicher Bedeutung, wonach wählbar zur Amtsvertretung grundsätzlich nur Mitglieder der Räte der amtsangehörigen Gemeinden sind. Entfällt diese Wählbarkeitsvoraussetzung, scheidet also ein Mitglied der Amtsvertretung aus irgendeinem Grund aus dem Rat der amtsangehörigen Gemeinde aus, so verliert er damit auch seinen Sitz in der Amtsvertretung. Die Feststellung des Sitzverlustes obliegt dem Amtsdirektor als Wahlleiter im Zusammenhang mit der Einleitung der Ersatzwahl oder mit der Ersatzbestimmung.

### 10. Ersatzwahl und Ersatzbestimmung

Auf Grund des neuen Absatzes 6 des § 7 a AmtsO regelt sich im Fall des Ausscheidens eines Amtsvertreters die Nachfolge verschieden, je nachdem, ob der ausgeschiedene Vertreter nach Absatz 3 durch den Rat gewählt oder nach Absatz 4 über die Reserveliste in die Amtsvertretung gelangt war.

a) War der ausgeschiedene Vertreter nach Absatz 3 direkt gewählt worden, so findet eine Ersatzwahl nach den gleichen Vorschriften statt. Voraussetzung dieser Ersatzwahl ist die Feststellung des Wahlleiters über das Ausscheiden eines direkt gewählten Vertreters. Der Wahlleiter teilt diese Feststellung dem Gemeindedirektor mit und leitet damit die Ersatzwahl in der Gemeinde ein.

Bei dieser Ersatzwahl ist lediglich zu beachten, daß ggf., nämlich wenn bei der Erstwahl nach Absatz 2 mehrere Vertreter zu wählen gewesen waren, die Ersatzwahl auf Vorschlag derjenigen Gruppe stattfindet, die das ausgeschiedene Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte. Der Verhältnisausgleich wird auf Grund einer solchen Ersatzwahl auch dann nicht neu berechnet, wenn sich eine Kräfteverschiebung in der Amtsvertretung ergeben sollte.

b) War der ausgeschiedene Vertreter nach Absatz 4 über die Reserveliste in die Amtsvertretung gelangt, so wird sein Nachfolger, wie bisher, im Wege der Ersatzbestimmung durch den Wahlleiter aus der Reserveliste berufen. Dabei ergibt sich auf Grund der Neufassung der Vorschrift die Besonderheit, daß der Wahlleiter nach Feststellung des Ausscheidens eines über die Reserveliste berufenen Vertreters die für das Gebiet des Amtes zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe, für die der ausgeschiedene Vertreter aufgestellt war, schriftlich auffordert, für den anstehenden Fall die Reihenfolge des Nachrückens aus der Reserveliste zu bestimmen; denn diese Bestimmung liegt nach der Neufassung in der Hand der zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe, um den sog. Gemeindeproporz auch während der laufenden Wahlperiode zu ermöglichen.

Die zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe ist hierbei in ihrer Auswahl zwar rechtlich frei. Es liegt jedoch im Sinne des Gesetzes, daß sie die Reihenfolge der nachrückenden Vertreter so bestimmt, daß nach Möglichkeit wieder ein Vertreter aus derjenigen Gemeinde berufen wird, der der ausgeschiedene Vertreter angehört hatte.

### 11. Erfahrungsberichte

Im Interesse der Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand und im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der vorangegangenen allgemeinen Amtswahlen verzichte ich auf einen Erfahrungsbericht über die allgemeinen Amtswahlen 1964. Gleichwohl bleiben alle an der Vorbereitung und Durchführung der Amtswahlen Beteiligten aufgefordert, über besondere Erfahrungen auf dem Dienstwege zu berichten, von denen angenommen werden kann, daß sie für die Fortentwicklung des Amtswahlrechts und die Durchführung zukünftiger Amtswahlen von Bedeutung sein könnten.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, Ämter und amtsangehörigen Gemeinden.

— MBl. NW. 1964 S. 1074.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.